

verhandlung nicht verteidigt ist. Ebenso ist aus den vorstehend dargestellten Gründen nicht von Belang, ob der Verteidiger über eine Vertretungsvollmacht verfügte.

Der *Senat* vermag nicht auszuschließen, dass das Urte. auf dem Verfahrensverstöß beruht. [...]

## Zulässigkeit der Revision nach Berufungsurteil im Jugendstrafverfahren; passive Beteiligung an einer räuberischen Erpressung

StPO §§ 335 Abs. 3, 267; JGG §§ 2 Abs. 2, 55 Abs. 2; StGB §§ 250, 25 Abs. 2

**1. Das als Revision konkretisierte Rechtsmittel des Angeklagten gegen das Urteil eines Jugendgerichts muss zwar gem. §§ 2 Abs. 2 JGG, 335 Abs. 3 S. 1 StPO als Berufung behandelt werden, wenn die anderen Beteiligten dieses Rechtsmittel gewählt haben. Sein ursprüngliches Revisionsrecht verliert der Angeklagte dadurch jedoch nicht, so dass er nicht gehindert ist, es gegen das Berufungsurteil erneut geltend zu machen.**

**2. Allein die Kenntnisnahme von der Tat eines anderen (hier: eine schwere räuberische Erpressung) und deren subjektive Billigung begründen keine Strafbarkeit wegen Beteiligung. Für die Annahme, das bloße Dabeisein habe die Tat eines anderen im Sinne aktiven Tuns gefördert oder erleichtert, bedarf es sorgfältiger und genauer Feststellungen dazu, dass und wodurch die Tatbegehung in ihrem konkreten Ablauf objektiv gefördert oder erleichtert worden ist.**

OLG Koblenz, Beschl. v. 25.08.2014 – 2 OLG 3 Ss 100-14

**Aus den Gründen:** I. Das *AG – JugG – Koblenz* verurteilte den Angekl. und fünf Mitangekl. am 10.09.2013 wegen gemeinschaftlich begangener schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1b, 253, 255, 25 Abs. 2 StGB zu einer Jugendstrafe von 6 M., deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

Dagegen legten die Mitangekl. Berufung ein, ebenso die StA hinsichtlich dreier Mitangekl. Der Angekl. gab zunächst nur eine unbestimmte Rechtsmittelerklärung ab. Nach Zustellung des Urte. am 19.10.2013 erklärte die Verteidigerin des Angekl. mit Schriftsatz v. 15.11.2013, eingegangen beim *AG* am selben Tag, dass das Rechtsmittel als Revision geführt werden soll, und begründete diese.

Die *JugK* hat das Rechtsmittel des Angekl. als Berufung behandelt und mit dem angefochtenen Urte. alle Berufungen als unbegründet verworfen.

Nach Ansicht der *Kammer* war der Angekl. am 23.03.2013 an einem Überfall auf eine Spielhalle in A. beteiligt, den zwei der Mitangekl. maskiert und unter Einsatz einer Softair-Pistole, die äußerlich einer echten Schusswaffe ähnelte, ausführten. Unter Vorhalt der Pistole forderten sie die Kassiererin der Spielhalle zur Herausgabe von Geld auf, woraufhin sie den beiden Täter insgesamt 2.065 € Bargeld aushändigte. Nach den Urteilsfeststellungen war der Angekl. bei der vorangegangenen Tatplanung, die im PKW eines der Mitangekl. stattfand, auf dem Beifahrerplatz sitzend zugegen. Er beteiligte sich daran nicht, erlangte aber von allen Details der Planung Kenntnis und schloss sich sodann stillschweigend dem Tatplan an. Alle rechneten mit einer beachtlichen Beute, wovon der Angekl. einen Anteil erhalten sollte. Nach dem Tatplan sollten der Angekl. und einer der anderen fluchtbereit im Auto warten.

Einen darüber hinaus gehenden Beitrag zu der anschließend planmäßig durchgeführten Tat leistete der Angekl. nach den Urteilsausführungen nicht. Festgestellt ist, dass alle Angekl. nach der Tatausführung mit dem bereit stehenden Fahrzeug vor der eintreffenden Polizei flüchteten, wobei sich der Angekl. nach wie vor auf dem Beifahrersitz befand. Bei Aufteilung der Beute nach der gelungenen Flucht erhielt der Angekl. mindestens 224 €.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angekl. Er beantragt, das angefochtene Urte. aufzuheben und rügt die Verletzung materiellen Rechts.

**II. 1.** Die Revision des zur Tatzeit 17 J. 7 M. alten und damit jugendlichen Angekl. ist gem. §§ 2 Abs. 2 JGG, 333 StPO statthaft. § 55 Abs. 2 S. 1 JGG, wonach ein Jugendlicher, der eine zulässige Berufung eingelegt hat, gegen das Berufungsurte. nicht Revision einlegen kann, gilt in vorliegender Fallkonstellation nicht. Das zunächst unbestimmte, nachfolgend fristgerecht als Revision konkretisierte Rechtsmittel des Angekl. musste gem. §§ 2 Abs. 2 JGG, 335 Abs. 3 S. 1 StPO als Berufung behandelt werden, weil die anderen Beteiligten dieses Rechtsmittel gewählt haben. Sein ursprüngliches Revisionsrecht hat der Angekl. dadurch nicht verloren, so dass er nicht gehindert ist, es gegen das Berufungsurte. erneut geltend zu machen. Zur näheren Begründung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen der *GStA* in ihrer Stellungnahme v. 16.07.2014 Bezug genommen.

**2.** Die auch im Übrigen zulässige Revision hat einen zumindest vorläufigen Erfolg. Die vom *LG* getroffenen Feststellungen lassen eine strafrechtlich relevante Beteiligung des Angekl. an der von den Mitangekl. begangenen schweren räuberischen Erpressung nicht erkennen, so dass sie den Schuldspruch wegen Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) nicht tragen und auch eine Änderung des Schuldspruchs in Beihilfe zu der Tat (§ 27 Abs. 1 StGB) nicht zulassen.

Eine Beteiligung an der Tat eines anderen – sei es als Mittäter oder als Gehilfe – setzt in jedem Fall einen die Tatbegehung objektiv fördernden Beitrag voraus (*BGH* NStZ 2013, 104; 2010, 224; NStZ-RR 2007, 37), der hier, da den Angekl. keine Garantienpflicht traf, die Tat zu verhindern oder sich von ihr zu distanzieren (vgl. *BGH* NStZ 2010, 224 [225]), nur durch positives Tun geleistet werden konnte. Allein die Kenntnisnahme von der Tat eines anderen und deren subjektive Billigung reichen dafür nicht aus. Zwar kann auch bloßes Dabeisein die Tat eines anderen i.S. aktiven Tuns fördern oder erleichtern (*BGH* a.a.O.). Jedoch bedarf es in einer solchen Fallkonstellation sorgfältiger und genauer Feststellungen dazu, dass und wodurch die Tatbegehung in ihrem konkreten Ablauf objektiv gefördert oder erleichtert worden ist (*BGH* NStZ-RR 2007, 37).

Dazu verhalten sich die Urteilsgründe nicht. Ihnen ist lediglich zu entnehmen, dass der Angekl. beim Ablauf des Geschehens von der Planung der Tat bis zu Ihrer Beendigung auf dem Beifahrerplatz des Tat- und Fluchtfahrzeugs sitzend zugegen war. Darin liegt noch keine positiver Tatbeitrag. Der passiv bleibende Beifahrer entfaltet durch seine Mitfahrt keine mit der Tätigkeit des Fahrzeugführers vergleichbare Aktivität, die als Unterstützungshandlung durch positives Tun gewertet werden könnte (*BGH* NStZ 2010, 224 [225]). [...]

Mitgeteilt von RAin Dr. *Anke Roth*, Koblenz.